

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

16. Wahlperiode

**Haushalts- und
Finanzausschuss**

33. Sitzung am 29.08.2013
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:02 Uhr

Ende der Sitzung: 15:12 Uhr

Tagesordnung:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. a) Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2011
Antrag der Landesregierung
– Drucksache 16/1918 –
- b) Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2011
Antrag des Rechnungshofs
– Drucksache 16/1929 –
- c) Jahresbericht 2013
Unterrichtung durch den Rechnungshof
– Drucksache 16/2050 –
- d) Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2013 des Rechnungshofs (Drucksache 16/2050) sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2010 (Drucksache 16/2016)
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 16/2303 –

dazu: Vorlage 16/2786

Ergebnis:

S. 4

Zustimmung zur Beschluss-
empfehlung
(S. 5)

Tagesordnung (Fortsetzung):

- | | |
|---|--|
| 2. Kommunalbericht 2013
Unterrichtung durch den Rechnungshof
– Drucksache 16/2371 – | Kennntnisnahme
(S. 5) |
| 3. Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2469 – | Anhörung beschlossen;
vertagt
(S. 6 – 7) |
| 4. Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2010 bis 2013
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 16/2520 – | Vertagt
(S. 9) |
| 5. Haltung der Landesregierung zum Bericht der EU-Kommission zur Eignung von IPSAS/EPSAS als Rechnungslegungsvorschrift
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/2794 – | Erledigt
(S. 10 – 13) |
| 6. Bekämpfung der Geldwäsche in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/2863 – | Erledigt
(S. 14 – 16) |
| 7. Dauer der Auszahlung von Beihilfeanträgen für Beamte und Ruhestandsbeamte in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/2890 – | Erledigt
(S. 17) |
| 8. Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2012/2013;
hier: | |
| a) Zuweisungen an die Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck
– Vorlage 16/2739 – | Einwilligung erteilt
(S. 18) |
| b) Institut für Geschichtliche Landeskunde
– Vorlage 16/2740 – | Einwilligung erteilt
(S. 18) |
| c) Landesjugendring Rheinland-Pfalz
– Vorlage 16/2748 – | Einwilligung erteilt
(S. 18) |
| d) Zuschuss an die Projektentwicklungsgesellschaft des Landes Rheinland-Pfalz mbH (PER)
– Vorlage 16/2749 – | Vertagt
(S. 18) |
| e) Freilichtmuseum Bad Sobernheim
– Vorlage 16/2815 – | Einwilligung erteilt
(S. 18) |
| f) Landesbühne Rheinland-Pfalz GmbH, Neuwied
– Vorlage 16/2828 – | Einwilligung erteilt
(S. 18) |

Tagesordnung (Fortsetzung):

9. Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungs-
ermächtigungen im zweiten Haushaltsvierteljahr 2013
Unterrichtung durch den Minister der Finanzen
– Drucksache 16/2680 –
10. Verschiedenes
11. Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzaus-
gleichs
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2231 –

Ergebnis:

- Kenntnisnahme
(S. 19)
- S. 20
- Annahme empfohlen
(S. 8)

33. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 29.08.2013
– Öffentliche Sitzung –

Herr Vors. Abg. Puchtler eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, die Tagesordnung um den Punkt 11

Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs
Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 16/2231 –

zu ergänzen und diesen Tagesordnungspunkt im Anschluss an Punkt 3

Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)
Gesetzentwurf der Landesregierung

– Drucksache 16/2469 –

aufzurufen.

Punkte 1 und 2 der Tagesordnung:

1. a) **Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2011**
Antrag der Landesregierung
– Drucksache 16/1918 –
- b) **Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2011**
Antrag des Rechnungshofs
– Drucksache 16/1929 –
- c) **Jahresbericht 2013**
Unterrichtung durch den Rechnungshof
– Drucksache 16/2050 –
- d) **Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2013 des Rechnungshofs (Drucksache 16/2050) sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2010 (Drucksache 16/2016)**
Unterrichtung durch die Landesregierung
– Drucksache 16/2303 –

dazu: Vorlage 16/2786

2. **Kommunalbericht 2013**
Unterrichtung durch den Rechnungshof
– Drucksache 16/2371

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Adolf Weiland

Die Tagesordnungspunkte 1 und 2 werden gemeinsam aufgerufen.

Der Ausschuss stimmt der Beschlussempfehlung auf Seite 4 der Vorlage 16/2786 einstimmig zu.

Der Ausschuss erteilt dem Wissenschaftlichen Dienst zur Erstellung der entsprechenden Drucksache Redaktionsvollmacht.

Der Ausschuss nimmt vom Kommunalbericht 2013 – Drucksache 16/2371 – Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2469 –

Herr Abg. Ramsauer verweist auf den gestern Abend stattgefundenen Parlamentarischen Abend der Wohnungswirtschaft, im Zuge dessen ein starker Zuspruch zum zur Diskussion stehenden Gesetzentwurf erkennbar gewesen. Der Vorsitzende der beiden in Rheinland-Pfalz tätigen Wohnungsbauverbände habe angemerkt, mit dem Gesetzentwurf werde ein Schritt in die richtige Richtung getan. Dies vor dem Hintergrund, dass in den Großstädten und Universitätsstädten im Augenblick wieder bei bezahlbaren Wohnungen von einer Wohnungsnot gesprochen werden müsse. Daher sei es der richtige Weg, sich bei der Landesförderung auf den Mietwohnungsbau zu konzentrieren. Das Instrument der Zinsförderung durch die ISB, um zinsgünstige Darlehen gewähren zu können, sei ein richtiges Vorgehen. Insofern befinde sich das Land Rheinland-Pfalz nach seiner Auffassung auf einem guten Weg. Deshalb sei es richtig und sinnvoll, den Gesetzentwurf demnächst im Plenum zu verabschieden. Von der Landesregierung sei bereits eine Rechtsverordnung veröffentlicht worden, die zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft getreten seien.

Wichtig sei natürlich, dass die sogenannten Entflechtungsmittel des Bundes, deren Zahlung an die Länder im Zuge der Föderalismuskommission I vereinbart worden sei, mindestens bis zum Jahr 2019 weiter fließen werden. Rechtzeitig vorher müsse dann betrachtet werden, wie sich die Situation bis dahin entwickelt habe. Er gehe davon aus, dass diese Zahlungen nach der kommenden Bundestagswahl niemand infrage stellen werde.

Im Namen der Fraktion der SPD beantrage er, eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durchzuführen. Vonseiten der Fraktion der SPD werde schon jetzt Frau Roswitha Sinz vom Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V. als Anzuhörende benannt.

Herr Abg. Steinbach begrüßt im Namen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den vorgelegten Gesetzentwurf. Mit dem Gesetzentwurf werde auf adäquate Weise auf die derzeitige gesellschaftliche Problemlage reagiert. Durch den Gesetzentwurf werde zum Ausdruck gebracht, dass das Land die ihm gegebenen Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen wolle.

Die Durchführung einer Anhörung halte er unter dem Eindruck der im Zuge des erwähnten Parlamentarischen Abends gestern geführten Gespräche für sehr sinnvoll, damit möglicherweise noch vorhandene Fortentwicklungspotenziale aufgezeigt werden können. Diese Anhörung sollte jedoch zeitnah terminiert werden, damit der Gesetzentwurf zügig verabschiedet werden können. Anzuhörende werde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch in geeigneter Weise benennen.

Herr Abg. Schreiner ist aufgrund der im Rahmen des gestrigen Parlamentarischen Abends geführten Gespräche davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf zügig beraten und verabschiedet werden könne. Bei diesen Gesprächen sei auch deutlich geworden, dass es aufgrund des guten Kontakts zwischen den betroffenen Akteuren bereits möglich gewesen sei, eine Abwägung der Argumente vorzunehmen, sodass die Rechtsverordnung bereits vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfs erlassen werden konnte. Es sei nach den gestrigen Darstellungen nicht nur gelungen, die von der Föderalismuskommission I den Ländern eingeräumte Kompetenz zu nutzen, sondern darüber hinaus werde mit dem Gesetzentwurf auch der eine oder andere Akzent gesetzt. Für ihn stelle sich daher die Frage, welche neuen Erkenntnisse eine Anhörung bringen solle. Er gehe davon aus, dass der Gesetzentwurf aufgrund der Anhörung überschaubare Veränderungen erfahren werde.

Im Zuge der Plenardebatte habe er bereits die Frage gestellt, welche Veränderungen sich dadurch ergeben, dass bisher bei der Frage, welcher Personenkreis in den Genuss der Förderung komme, in der bundesgesetzlichen Regelung einkommensteuerrechtliche Abgrenzungen zugrunde gelegt worden seien, während nun in der landesgesetzlichen Regelung wohngeldrechtliche Abgrenzungen zugrunde gelegt würden. Inzwischen habe er aus dem Finanzministerium dazu eine E-Mail erhalten, in der dargelegt worden sei, dass in erster Linie aus Praktikabilitätsgründen auf die wohngeldrechtlichen Abgrenzungen abgestellt werde, da der Personenkreis, der mit dem Vollzug des Wohngeldgesetzes

33. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 29.08.2013
– Öffentliche Sitzung –

beauftragt sei, auch der sei, dem die Ausführung des Landeswohnraumförderungsgesetzes obliege. Der Hinweis auf Praktikabilitätsgründe sei für ihn nachvollziehbar, aber vor diesem Hintergrund bitte er um Auskunft, inwieweit sich durch die neue Abgrenzung der Kreis der Förderberechtigten erweitere oder reduziere.

Herr Staatsminister Dr. Kühl bittet zu berücksichtigen, dass mit dem Gesetzentwurf unabhängig von den einkommensteuerrechtlichen und wohngeldrechtlichen Abgrenzungen die Einkommensgrenzen grundsätzlich verändert worden seien. Auf die gestellte Frage werde jedoch Frau Hannes im Detail eingehen.

Frau Hannes (Referentin im Ministerium der Finanzen) legt dar, bisher würden zur Einkommensermittlung die Regelungen des Wohnraumförderungsgesetzes (§§ 20 ff.) angewandt. In diesen Regelungen werde auf das Einkommensteuergesetz verwiesen. Insbesondere in § 21 Wohnraumförderungsgesetz sei eine große Zahl von Einkommen aufgeführt, die bei der Ermittlung des für die Wohnraumförderung relevanten Einkommens zu berücksichtigen seien. Dieser umfangreiche Katalog sei aus Praktikabilitätsgründen nicht in das Landeswohnraumförderungsgesetz aufgenommen worden, weil sonst jede Änderung des Einkommensteuergesetzes im Landeswohnraumförderungsgesetz nachvollzogen werden müsste. Insofern werde im Gesetzentwurf auf das Wohngeldgesetz verwiesen. § 14 des Wohngeldgesetzes sei praktisch deckungsgleich mit dem § 21 Wohnraumförderungsgesetz. In § 14 des Wohngeldgesetzes seien die Tatbestände aufgelistet, die auch im § 21 Wohnraumförderungsgesetz enthalten seien. Daher werde sich künftig kein anderes Einkommen ergeben als bisher.

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der CDU, ein Anhörverfahren mit fünf Anzuhörenden (2 : 2 : 1) durchzuführen. Hinsichtlich des Termins zur Anhörung und der einzuladenden Anzuhörenden werden sich die Fraktionen zeitnah verständigen.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 16/2469 – wird vertagt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Landesgesetz zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs
Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/2231 –

Der Ausschuss schließt sich mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion der CDU, der Empfehlung des federführenden Innenausschusses auf Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 16/2231 – an (siehe Vorlage 16/2935).

Punkt 4 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2010 bis 2013

Unterrichtung durch die Landesregierung

– Drucksache 16/2520 –

Der Ausschuss beschließt, das bei dem letzten Bericht über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes Rheinland-Pfalz praktizierte Verfahren wieder anzuwenden:

- Die Beratung erfolgt anhand ausgesuchter Finanzhilfen.
- Die finanzpolitischen Sprecher der Fraktionen verständigen sich über die Auswahl der Finanzhilfen und teilen diese der Landtagsverwaltung mit.
- Die Landtagsverwaltung bittet das Finanzministerium zu den von den Fraktionen benannten Finanzhilfen um Vorlage der aktualisierten Datenblätter.
- Die Beratung der einzelnen Finanzhilfen erfolgt sodann im Rahmen der Haushaltsberatungen, und zwar im Anschluss an die Beratung der jeweiligen Einzelpläne.

Der Tagesordnungspunkt – Drucksache 16/2520 – wird vertagt.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Haltung der Landesregierung zum Bericht der EU-Kommission zur Eignung von
IPSAS/EPSAS als Rechnungslegungsvorschrift**
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Drucksache 16/2794 –

Herr Abg. Steinbach legt dar, die EU-Kommission habe sich in einem Bericht an den Europäischen Rat und das Europäische Parlament vom Frühjahr dieses Jahres für die Umsetzung harmonisierter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor in allen Mitgliedstaaten ausgesprochen. Dabei habe sie auch Vorstellungen geäußert, wie sie sich die Umsetzung vorstelle. Diese Rechnungslegungsgrundsätze kollidierten zum Teil mit dem in der Bundesrepublik Deutschland im öffentlichen Sektor weitgehend verbreiteten Rechnungswesen.

Bei verschiedenen Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland sei in der Vergangenheit eine Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen erfolgt. Dabei sei eine gewisse Differenzierung zu verzeichnen, aber die Länder Hamburg und Hessen hätten in einem längeren Prozess mittlerweile komplett auf ein kaufmännisches Rechnungswesen umgestellt. Darüber hinaus sei von den meisten kommunalen Gebietskörperschaften inzwischen die Doppik eingeführt worden. Deshalb werde die Landesregierung mit dem Antrag um Berichterstattung gebeten, wie sie die Absicht der EU-Kommission bewerte.

Herr Staatsminister Dr. Kühn bestätigt die von seinem Vorredner geschilderte Ausgangssituation. Die EU-Kommission habe am 6. März dieses Jahres den erwähnten Vorschlag unterbreitet. Damit verfolge die EU-Kommission das Ziel, in allen Mitgliedstaaten und auf allen staatlichen Ebenen verbindliche Standards für die Rechnungslegung zu erlassen. Der EU-Kommission sei bekannt, dass es internationale Standards gebe, deren Übertragung aber nicht eins zu eins möglich sei. Sie wolle jedoch diese internationalen Standards so transformieren, damit sie für die EU-Mitgliedstaaten kompatibel seien. Die Anwendung des neuen Standards EPSAS solle in einer für Ende 2014/Anfang 2015 vorgesehenen Rahmenordnung vorgeschrieben werden.

Dabei stelle sich die Frage, welche Bedeutung diesem Vorhaben zukomme. Die Landesregierung sei davon überzeugt, dass die Implementierung eines solchen neuen Systems einen erheblichen Zeitaufwand und sehr hohe Kosten verursachen werde. Dies sei auch an der erwähnten Einführung der Doppik in der Bundesrepublik Deutschland deutlich geworden. Die Bundesrepublik Deutschland wäre von den sehr hohen Kosten in besonderem Maße betroffen, da außer Hessen alle Flächenländer und der Bund kameral etatisieren. Auf der kommunalen Ebene gebe es zwar in den meisten Bundesländern eine doppische Haushaltsführung. Allerdings sei erkennbar, dass die Umsetzung der Standards, die die EU-Kommission beabsichtige aus IPSAS abzuleiten, noch einmal eine zeitaufwendige und kostenintensive Anpassung auf kommunaler Ebene und auch im Land Hessen nach sich ziehen würde.

Nach seiner Auffassung sollte nicht der Weg eines europäischen Standards gegangen werden. Dies bedeute nicht, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Rechnungslegung auf kameraler Basis nicht verbessert werden sollte. Das von der EU-Kommission gewählte Verfahren mit dem dargestellten ehrgeizigen Zeitplan halte er darüber hinaus für äußerst problematisch.

Natürlich stelle sich auch die Frage, welche Motivation die EU-Kommission zu ihrem Vorschlag veranlasst habe. Die EU-Kommission habe die Vorstellung, dass es auf diese Art und Weise möglich sei, öffentliche Haushalte stärker zu ökonomisieren und die Effizienz zu verbessern. Dabei beziehe sich Eurostat, die innerhalb der EU-Kommission dafür zuständig sei, auf andere internationale Organisationen, wie beispielsweise den IWF. Nach dem Eindruck der Landesregierung werde aber von Eurostat der mit der Einführung von EPSAS verbundene Aufwand völlig unterschätzt und der daraus resultierende Nutzen völlig überschätzt.

Etwas irritierend sei, dass es sehr viele Konsultationseinwendungen gegeben habe, bevor die erste Veröffentlichung der EU-Kommission zu EPSAS erfolgt sei, aber sich die vorgetragenen Einwendungen in den bisherigen Veröffentlichungen der EU-Kommission in dieser Form nicht wiederfinden.

Der Standard IPSAS, auf dessen Basis EPSAS installiert werden solle, umfasse im Wesentlichen 32 Standards, die interessanterweise zu großen Teilen aus den sogenannten IFRS-Standards übernommen worden seien. Dabei handle es sich um die Standards, die bei großen Unternehmen, in der Regel bei Kapitalgesellschaften, zur Anwendung kämen. Erkennbar gebe es auch ein besonderes Interesse bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, diese Standards zu übernehmen. Für die großen Vier der Branche – PwC, KPMG, Deloitte und Ernst & Young – würde sofort ein gigantisches Geschäftsmodell entstehen, wenn diese Standards über EPSAS auf den öffentlichen Sektor der EU-Mitgliedstaaten übertragen würden. Hessen sei es nur mithilfe von privaten Unternehmen gelungen, auf das doppelte System umzustellen.

Nach seiner Ansicht sei der öffentliche Sektor nicht mit der Wirtschaft vergleichbar, da die Produkte unterschiedlich seien. Dort, wo der öffentliche Sektor sehr eng angelehnt an die private Produktion Leistungen erbringe, beispielsweise in den Bereichen Bau und Verkehr, könne über die Etablierung von Landesbetrieben, wie dies in Rheinland-Pfalz geschehen sei, eine andere Rechnungslegung auf einfache Art und Weise eingeführt werden. Im Unterschied zur kommunalen Ebene stelle die Landesebene eine größere Zahl von sogenannten öffentlichen Gütern zur Verfügung, für die es keinen Marktmechanismus gebe. Letztlich basierten alle anderen Rechnungslegungen auf dem Markt- und Preismechanismus und seien auf Unternehmen ausgerichtet, die diesem Mechanismus unterworfen seien.

Eine Verselbstständigung und Übertragung von Befugnissen auf private Wirtschaftsunternehmen, die aus einem solchen Vorgehen resultieren könnten, hätten in anderen Bereichen nach seiner Ansicht zu keinen guten Erfahrungen geführt. Als Beispiel nenne er die Ratingagenturen. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, wie schwer es nach den Erfahrungen im Zusammenhang mit der Finanzkrise falle, im Nachhinein eine irgendwie definierte öffentlich-rechtliche Anstalt zu schaffen, um den spezifischen öffentlichen Charakter bei Bewertungsverfahren zu verdeutlichen. Entsprechende Versuche unternahme die EU seit einigen Jahren.

Für die komplexen Verfahren seien umfassende Software und die bereits erwähnten Beratungsunternehmen erforderlich, für die dies sicherlich ein attraktives Geschäftsfeld sei.

Es werde immer wieder argumentiert, mit den von der EU-Kommission angestrebten Rechnungslegungsvorschriften sei es besser möglich, Defizite in den öffentlichen Haushalten in den Griff zu bekommen. Aus seiner Sicht werde dies auf diesem Weg relativ schwierig sein. Nach seiner Auffassung sei es relativ klar, welche Entscheidungen zu treffen seien, um Defizite in den öffentlichen Haushalten in den Griff zu bekommen; denn entweder müssten die Ausgaben reduziert oder die Einnahmen erhöht werden. In den Bereichen, in denen es bisher Unzulänglichkeiten gegeben habe, weil künftige Entwicklungen und Aspekte der Nachhaltigkeit nicht berücksichtigt worden seien, sei durch eine Umstellung von der klassischen Nettokreditaufnahme auf strukturelle Defizite über eine Verfassungsänderung versucht worden, diesen Aspekt zu berücksichtigen.

Es seien sowohl die Argumente, die für als auch gegen eine europäische Rechnungslegungsvorschrift sprechen, abgewogen worden. Im nächsten sogenannten Kamingespräch der Finanzminister sei beabsichtigt, sich mit dieser Thematik zu beschäftigen. Es bestehe nämlich die Befürchtung, dass in diesem Fall die schon wiederholt zu verzeichnende Situation eintreten könnte, dass zwar argumentiert werde, die Vorschriften könnten von der EU nicht einfach auf die deutschen Strukturen übertragen werden, aber letztlich eine Entscheidung in diese Richtung getroffen werde, sodass es zum Schluss nur noch um die Frage gehe, wie schnell von deutscher Seite aus einer entsprechenden europäischen Verordnung zugestimmt werde, da eine innerstaatliche Umsetzung erfolgen müsse und tatsächlich kein Entscheidungsspielraum zur Verfügung stehe. Wie berechtigt diese Befürchtung sei, könne beispielsweise daran erkannt werden, dass das Bundesfinanzministerium zu Beginn der Diskussion die Übernahme von entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften kategorisch abgelehnt habe, aber diese ablehnende Haltung in den politischen Gremien der Europäischen Kommission nicht zum Ausdruck gebracht habe. Auf den Vorschlag der EU-Kommission müsse deshalb ein besonderes Augenmerk gelegt werden, weil dadurch die Arbeit mit öffentlichen Haushalten massiv beeinträchtigt werden könne.

Die Kosten für die Einführung von EPSAS seien von der EU-Kommission für ganz Europa auf 500 Millionen Euro bis 2,5 Milliarden Euro geschätzt worden. Vor dem Hintergrund der in Hessen ent-

standenen Kosten sei dieser Betrag wenig glaubwürdig. Im Übrigen habe nach seiner Kenntnis der Umstellungsprozess in Hessen insgesamt einen Zeitraum von 14 Jahren in Anspruch genommen.

Aus der ablehnenden Haltung der Landesregierung bitte er nicht den Schluss zu ziehen, dass sie sich gegen Veränderungen wende. Allerdings warne er davor, in eine Modernisierungseuphorie zu verfallen und mehr Personal zu beschäftigen, von dem beispielsweise berechnet werde, welche Kosten für eine Landtagssitzung entstehen. Es stehe sicherlich nicht auf der Agenda eines Finanzministers ganz vorne, sich in dieser Hinsicht über eine Fortentwicklung des Haushaltsrechts Gedanken zu machen. Sicherlich gebe es Möglichkeiten, eine stärkere Disziplinierung zu erreichen, aber nach seinem Eindruck werde mit dem Vorschlag der EU-Kommission das Kind mit dem Bade ausgeschüttet.

Herr Abg. Steinbach dankt für die vorgenommene Einschätzung. Die erwähnte Umstellung in Hessen habe tatsächlich einen sehr langen Zeitraum in Anspruch genommen. Allerdings würden die dabei gewonnenen Erfahrungen sicherlich künftig zu einer Verkürzung der Zeiträume führen, da begangene Fehler künftig vermieden werden könnten. Allerdings teile er die Auffassung, dass eine solche Umstellung nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums erfolgen könne, da ein Landeshaushalt sehr komplex sei. Insofern werde es nicht ausreichend sein, allein eine neue Software einzuführen.

Skeptisch sei er auch im Hinblick auf die von der EU-Kommission geschätzten Kosten. Die Kostenschätzung der EU-Kommission habe er nicht nachvollziehen können. Die von der EU-Kommission geschätzten Kosten ergäben sich nicht aus den bekannten validen Zahlen. Nach seinem Eindruck solle mit diesen Kostenangaben versucht werden, den erforderlichen Aufwand zu verharmlosen. Allerdings müsse auch berücksichtigt werden, dass in der Vergangenheit die Neigung bestanden habe, überhöhte Kosten zu nennen, da viele Investitionen insbesondere im Bereich der Software ohnehin erforderlich gewesen seien. Deshalb sei es nicht sachgerecht, alle diese Kosten mit einer Umstellung des Rechnungswesens zu begründen. Ebenso sei die Fort- und Weiterbildung von Personal eine Daueraufgabe, sodass die dafür entstehenden Kosten nicht in die Umstellungskosten einzubeziehen seien.

Nicht ganz teile er die Auffassung des Finanzministers im Hinblick auf die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Hessen komme weitgehend ohne Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus. Sehr überschaubar seien dort die Teilabschlüsse, an denen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beteiligt seien, und die dafür anfallenden Ausgaben. In Hessen übernehme der Landesrechnungshof wesentliche Aufgaben beispielsweise im Bereich der Testate, wodurch seine Bedeutung zunehme.

Die Darstellung, dass die Länder und die Kommunen sowie der Staat insgesamt keine Wirtschaftsunternehmen seien und von ihnen viele öffentliche Güter zur Verfügung gestellt würden, weshalb vielfach Preismechanismen nicht funktionierten, teile er ausdrücklich. Trotzdem sei ein wirtschaftliches Handeln durchaus auch dann gegeben, wenn Preismechanismen nicht funktionierten. Von den Kommunen würden im Zuge der Daseinsvorsorge viele öffentliche Güter zur Verfügung gestellt, aber teilweise erfolge dies auch schon im Zuge von privatrechtlichen Strukturen. Von einer öffentlichen Gebietskörperschaft werde unbestritten eine andere Zielsetzung verfolgt als von einem Wirtschaftsunternehmen, aber auch diese sei verpflichtet, wirtschaftlich zu handeln. Deshalb seien die Kosten ein zentraler Punkt, sodass eine Diskussion darüber gerechtfertigt sei. Gerade das Kostenbewusstsein sei in dem im öffentlichen Sektor zur Anwendung kommenden Rechnungswesen noch nicht in ausreichendem Umfang vorhanden.

Für ihn stelle sich die Frage, wie lange in einer Bundesrepublik gelebt werden könne, die auf den unterschiedlichen Ebenen völlig unterschiedliche Rechnungsstile aufweise. Das Haushaltsgrundsatzgesetz sei zwar geöffnet worden, um Standards verändern zu können, aber dennoch sei das Haushalts- und Rechnungswesen noch nicht standardisiert worden. Aufgrund der zulässigen Abweichungen werde deshalb die Vergleichbarkeit auch extrem eingeschränkt. Deshalb sei heute ein Vergleich der Länderhaushaltsdaten nur sehr eingeschränkt möglich. Es sollten alle Maßnahmen unterbleiben, durch die eine Vergleichbarkeit noch weiter eingeschränkt werde.

Im Bericht sei dargelegt worden, vorgebrachte Einwendungen im Zuge des Konsultationsverfahrens seien nicht berücksichtigt worden. Vor diesem Hintergrund bitte er um Auskunft, welche Möglichkeiten die Länder und der Bund haben, sich in das Verfahren einzubringen und welche Absichten Rheinland-Pfalz in dieser Hinsicht verfolge.

33. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 29.08.2013
– Öffentliche Sitzung –

Er bitte um Auskunft, ob seine Einschätzung richtig sei, dass sehr viel Arbeit zu bewältigen wäre, wenn der Vorschlag der EU-Kommission in Form einer Richtlinie umgesetzt werden sollte. Er bitte auch darzulegen, ob ein solches Szenario drohen könne.

Herr Staatsminister Dr. Kühl führt aus, es gebe Gesetzesakte der Europäischen Union, bei deren Umsetzung für die Mitgliedstaaten kein Spielraum bestehe, sodass sie gezwungen seien, diese Gesetzesakte in nationales Recht umzusetzen. Darüber hinaus gebe es aber auch Gesetzesakte, bei deren Umsetzung für die Mitgliedstaaten ein Entscheidungsspielraum bestehe. Er könne sich aufgrund der Heterogenität beim Staatsaufbau der Mitgliedstaaten und bei den bestehenden Rechnungslegungsvorschriften nicht vorstellen, dass bei der EU-Kommission in diesem Fall der Anspruch bestehe, keine nationalen Spielräume einzuräumen. Es könne aber durchaus das Szenario drohen, dass eine entsprechende Richtlinie mit gewissen Spielräumen in nationales Recht umzusetzen sei und innerhalb eines bestimmten Zeitraums dieses Recht angewandt werden müsse. Damit wäre natürlich sehr viel Arbeit verbunden.

Das Interesse der EU-Kommission an vergleichbaren Zahlen, um anhand von Defizitkriterien wichtige Entscheidungen treffen zu können, wolle er keinesfalls negieren. Insofern sei es in Ordnung, dass in dieser Hinsicht bei der EU-Kommission ein Harmonisierungsbedürfnis bestehe, aber deshalb sei es nach seiner Ansicht nicht erforderlich, für alle staatlichen Ebenen einheitliche Rechnungslegungsvorschriften vorzugeben.

Im Zuge des weiteren Verfahrens werde den Ländern die Möglichkeit gegeben, zum Vorschlag der EU-Kommission Stellung zu nehmen. National müsse darauf geachtet werden, dass es bei den bestehenden Vorschriften keine allzu großen Unterschiede gebe. In dieser Hinsicht wäre es ein guter Anfang, wenn es den Ländern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelingen würde, in weiten Teilen eine gemeinsame Stellungnahme gegenüber der EU-Kommission abzugeben. Bestrebungen in diese Richtung würden derzeit unternommen. Wie schon dargelegt, werde dieses Thema Punkt des nächsten sogenannten Kamingesprächs der Finanzminister sein.

Der Antrag – Vorlage 16/2794 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Bekämpfung der Geldwäsche in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 16/2863 –

Herr Abg. Steinbach führt aus, Anlass für den Antrag sei ein Bericht des Bundesministeriums der Finanzen über die Ausführung und Kontrolle des Geldwäschegesetzes (GwG) durch die Länder. Vor diesem Hintergrund bitte er um Auskunft, wie die Kontrolle des Geldwäschegesetzes in Rheinland-Pfalz funktioniere und an welchen Stellen gegebenenfalls eine Weiterentwicklung erforderlich sei.

Herr Wilkesmann (Referent im Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur) berichtet, gegenüber der Bundesrepublik Deutschland werde seit langer Zeit Kritik geübt, dass die Geldwäscheaufsicht im sogenannten Nichtfinanzsektor ungenügend ausgeführt werde. Deshalb drohe ein Vertragsverletzungsverfahren der EU. Durch die Financial Action Task Force (FATF) erfolge regelmäßig eine Überwachung der innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ergriffenen Maßnahmen.

Das Geldwäschegesetz werde in der Bundesrepublik Deutschland von den Ländern in eigener Angelegenheit ausgeführt, wobei die Art und Weise der Ausführung in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sei. Bei einigen Ländern sei die Geldwäscheaufsicht in einem Ministerium angesiedelt, während in anderen Ländern die Geldwäscheaufsicht bis zu den Ordnungsbehörden heruntergebrochen worden sei. Deshalb sei es nur sehr schwer möglich, vergleichbare Standards und Kriterien herauszuarbeiten, die Aufschluss über den Stand der Geldwäscheprävention in der Bundesrepublik Deutschland gäben. Derzeit werde sich mit dem Modell „Best Practice“ begnügt, über das versucht werde, gute Standards herauszuarbeiten, die von allen angewandt werden könnten.

In Rheinland-Pfalz habe sich die Landesregierung angesichts von rund 35.000 Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz aus dem Nichtfinanzsektor veranlasst gesehen, die Aufsicht in der Breite zu streuen, da nur vor Ort die Möglichkeit bestehe, die Verpflichteten zu überwachen und zu prüfen, ob sie die ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten erfüllen. Bei den Verpflichteten handle es sich um Gewerbetreibende, von denen Waren verkauft und eingekauft werden. Relevant seien die sogenannten Luxusgüterhändler, zum Beispiel Autohändler, Juweliere, Antiquitätenhändler, sowie Immobilienmakler und Versicherungsmakler. Für die Aufsicht seien in Rheinland-Pfalz die 36 Kreisordnungsbehörden zuständig, bei denen 48 Beschäftigte neben anderen Aufgaben mit der Geldwäscheprävention beauftragt seien. Die Fachaufsicht erfolge durch die ADD. Die ADD sei zusätzlich noch für die Überwachung der sogenannten Treuhand- und Finanzdienstleister zuständig, die nicht der Kontrolle der BaFin unterfielen.

Wichtig sei in diesem Zusammenhang, dass von der ADD den Kreisordnungsbehörden ein umfassendes Paket mit Informationen, Anschreiben, Anwendungshinweisen, Musterformularen und Verfügungen zur Verfügung gestellt werde. Darüber hinaus würden die Kreisordnungsbehörden regelmäßig in Besprechungen und Arbeitskreisen zur Geldwäscheprävention sowie in Fortbildungsveranstaltungen über Neuerungen im Bereich der Geldwäsche unterrichtet.

Das Herzstück der Geldwäscheaufsicht in Rheinland-Pfalz seien die sogenannten Vor-Ort-Kontrollen. Dabei werde der Ansatz des risikoorientierten Vorgehens gewählt. Von den Kreisordnungsbehörden würden also nur dort Kontrollen durchgeführt, wo das Risiko bestehe, dass Güterhändler und andere von Geldwäschern missbraucht werden könnten. Darüber hinaus würden zielgerichtet bei den Güterhändlern Kontrollen durchgeführt, zu denen es bei den Polizei- und Kreisordnungsbehörden tatsächliche Anhaltspunkte gebe, dass sie in der Vergangenheit im Verdacht standen, geldwäscherelevante Handlungen unterstützt zu haben. Dieses zielgerichtete Vorgehen ermögliche bei der großen Anzahl von Verpflichteten einen wirksamen Einsatz der personellen und finanziellen Ressourcen der Aufsicht.

Seit dem vergangenen Sommer seien in Rheinland-Pfalz rund 1.700 schriftliche Kontrollverfahren und 260 Kontrollen vor Ort durchgeführt worden. Bei den 260 Kontrollen vor Ort seien in rund 35 % der Fälle Normverstöße festgestellt worden. Bei den schriftlichen Kontrollverfahren habe die Zahl der Beanstandungen bei rund 10 % gelegen. Meistens hätten die Verstöße darin bestanden, dass die Vertragspartner nicht identifiziert oder der wirtschaftlich Berechtigte nicht benannt worden seien.

Eine Kontrolle vor Ort nehme ungefähr zwei Stunden in Anspruch. Oftmals werde in der Presse berichtet, für eine solche Kontrolle seien Kriminalbeamte oder Bilanzbuchhalter erforderlich. Dies sei nicht zutreffend, da es nach dem Geldwäschegesetz in der Regel nur erforderlich sei, den Geschäftsvorgang zu dokumentieren und den Geschäftspartner zu identifizieren. Damit sei beabsichtigt, potenziellen Geldwäschebehandlungen die Anonymität zu nehmen.

Eine Abfrage habe ergeben, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den Kreisordnungsbehörden und den Kriminalinspektionen grundsätzlich bewährt habe und von den anderen Ländern als beispielhaft angesehen werde. Von einigen Landkreisen sei auch eine Zweckvereinbarung geschlossen worden. So hätten beispielsweise die Landkreise Mainz-Bingen und Alzey vereinbart, dass der Landkreis Mainz-Bingen für den Landkreis Alzey die Geldwäscheaufsicht übernehme. Dadurch sei es möglich gewesen, Know-how zu bündeln und Kosten einzusparen.

Insgesamt sei diese positive Bilanz aber nicht Anlass, sich zurückzulehnen, da es in diesem Bereich noch vielfältige Verbesserungsmöglichkeiten gebe. So werde beispielsweise von den Kreisordnungsbehörden beklagt, dass die Geldwäscheaufsicht nach § 14 Abs. 8 Gewerbeordnung keinen Zugriff auf das Gewerberegister habe, weil sie nicht zum Kreis der Berechtigten gehöre. Daher müssten die Geldwäscheaufsichtsbehörden im Wesentlichen die Daten, wer verpflichtet sei, händisch aus allgemein zugänglichen Quellen ermitteln.

Sehr nachteilig zu werten sei die immer noch geringe Zahl der sogenannten Verdachtsmeldungen vonseiten der Verpflichteten. Im Jahr 2012 seien in Rheinland-Pfalz lediglich von zwei Immobilienmakler und einem Güterhändler Meldungen auf Verdacht auf eine Geldwäschebehandlung gegenüber dem LKA abgegeben worden. Bundesweit sei in den Jahren 2010 und 2011 von keinem Immobilienmakler ein Verdacht auf Geldwäsche gemeldet worden. Nach den Statistiken von Eurostat stelle sich die Lage auf europäischer Ebene nicht anders dar.

Nach Schätzungen der FATF oder OECD würden jährlich rund 50 Milliarden Euro in Deutschland erwirtschaftet und damit investiert. Angesichts dieser Summe könne nicht argumentiert werden, Geldwäsche im Nichtfinanzsektor finde nicht statt. Nach den Erfahrungen würden von vielen Verpflichteten Geldwäschebehandlungen nicht erkannt oder sie mieden es, diese Erkenntnis zu gewinnen, weil sie nicht auf das Geschäft verzichten wollen oder Angst vor Repressalien haben, falls bekannt werde, dass von ihnen eine Geldwäschebehandlung gemeldet worden sei. Deshalb sei beabsichtigt, gemeinsam mit der Wirtschaft für diesen Bereich zu sensibilisieren und für die Notwendigkeit der Geldwäscherprävention zu werben.

Es habe sich herausgestellt, dass die Kontrollen vor Ort dafür das geeignete Medium seien; denn erst im direkten Kontakt mit den Verpflichteten sei es den Kreisordnungsbehörden möglich zu sensibilisieren und bestehende negative Stimmungen in die Richtung, weshalb überhaupt solch bürokratische Hemmnisse aufgebaut würden, zu beseitigen. Auf diese Art und Weise werde es hoffentlich gelingen, zu einer höheren Zahl von Verdachtsmeldungen zu kommen. Die Verdachtsmeldungen seien nämlich die einzige Möglichkeit, damit die Polizei überhaupt näher prüfen könne, ob eine Geldwäschebehandlung vorliege. Erst über diesen Ansatz könne im Nachhinein über Ermittlungsverfahren geprüft werden, ob rechtswidrig erlangtes Vermögen eingezogen werden könne.

Die gewonnenen Erfahrungen würden zwischen den Ländern ausgetauscht. Über das Modell „Best Practice“ werde trotz des Fehlens einheitlicher Kriterien versucht, einen gemeinsamen Standard zu erarbeiten.

Herr Abg. Steinbach dankt für den Bericht. Der Antrag sei in den Haushalts- und Finanzausschuss eingebracht worden, da für diesen Bereich auf der Bundesebene das Bundesministerium der Finanzen zuständig sei. Gerade bei der Frage der föderalen Zuständigkeiten ergebe sich auch ein besonderer Zusammenhang mit dem Finanzbereich.

Den Ausführungen habe er entnommen, dass es nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete gebe, von denen bei Geschäften ab einem festgelegten Betrag bestimmte Dokumentationspflichten zu erfüllen seien. Durch die Kreisordnungsbehörden werde überprüft, ob diese Verpflichteten ihren Dokumentationspflichten nachkommen.

Von Treuhändern und Finanzvermittlern werde ein relativ komplexes Geschäft betrieben. Deshalb stelle sich für ihn die Frage, ob es nicht besser wäre, dem Bund eine Kontrollbefugnis nach dem Geldwäschegesetz einzuräumen, der in Form der Zollbehörden und der BaFin über relativ große Einrichtungen verfüge, die bereits in diesem Bereich operativ tätig seien. Dies wäre aus seiner Sicht insbesondere bei spezifischen Geschäften sinnvoll, die nahe am Finanzbereich angesiedelt seien, für dessen Aufsicht der Bund zuständig sei. Deshalb bitte er um Auskunft, welche Haltung des Bundesministerium der Finanzen dazu einnehme, im Zuge der föderalen Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Im Hinblick auf das Gewerbeverzeichnis bitte er um Mitteilung, welche Änderungen erforderlich wären, damit die Kreisordnungsbehörden auf das Gewerbeverzeichnis zugreifen könnten.

Frau Abg. Schmitt ist skeptisch, ob es gerade in kleinen Gebietskörperschaften mit eingeschränkten Personalkapazitäten möglich sei, die Kontrollen nach dem Geldwäschegesetz effektiv durchzuführen. Deshalb frage sie, ob von den einzelnen Kreisordnungsbehörden Zahlen vorliegen, wie viele Verdachtsfälle dort in den vergangenen zwei oder Jahren zu verzeichnen gewesen seien.

Herr Wilkesmann teilt mit, heruntergebrochen auf die Gebietskörperschaften lägen ihm keine Zahlen zu den Verdachtsfällen vor, aber im vergangenen Jahr seien in Rheinland-Pfalz eine Verdachtsmeldung von einem Güterhändler und von zwei Immobilienmaklern abgegeben worden. Auch bundesweit würden Verdachtsmeldungen nur in einer vernachlässigbaren Größe abgegeben. In der geringen Zahl von Verdachtsmeldungen liege das Problem, da die Polizei nur aufgrund von Verdachtsmeldungen berechtigt sei, die Vorgänge näher zu betrachten. Die Identifizierungspflichten, die bei Bargeldgeschäften ab 15.000 Euro zu erfüllen seien, stellten Präventionsmaßnahmen dar, mit denen potenzielle Geldwäscher abgeschreckt werden sollen, Geldwäschegeschäfte zu tätigen. Dadurch seien natürlich sehr viele Kontrollen durchzuführen, im Rahmen derer geprüft werde, ob in dieser Hinsicht die Bücher von den Verpflichteten ordnungsgemäß geführt werden.

Mit diesen Kontrollen nach dem Geldwäschegesetz sei von den Kreisordnungsbehörden natürlich eine neue Aufgabe übernommen worden. Die damit für die Kreisordnungsbehörden verbundene Arbeit sei aber überschaubar, da von diesen nur geprüft werden müsse, ob der dokumentierte Geschäftsvorgang, im Rahmen dessen eine Identifizierung erforderlich sei, mit dem Kassenbuch deckungsgleich sei, in dem die Bargeldgeschäfte verzeichnet seien. Diese Aufgabe könne von den Kreisordnungsbehörden ohne Probleme bewältigt werden.

Auf die Grunddaten des Gewerbeverzeichnisses hätten die Kreisordnungsbehörden zwar Zugriff, aber ein Zugriff auf den erweiterten Datenbestand bestehe nicht, da die Kreisordnungsbehörden nicht zu den Berechtigten nach § 14 Abs. 8 Gewerbeordnung gehörten. Daher seien für die Kreisordnungsbehörden nicht die Art und der Umfang der getätigten Geschäfte ersichtlich. Diese Daten müssten von den Kreisordnungsbehörden über allgemein zugängliche Daten erhoben werden. Das Bundesministerium der Finanzen unterstütze nach seiner Kenntnis eine Änderung der Gewerbeordnung in der Form, dass auch die für die Kontrolle nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden Zugriff auf den erweiterten Datenbestand des Gewerbeverzeichnisses erhalten. Widerstand gebe es aber offenbar noch beim Bundeswirtschaftsministerium, das für das Gewerbeamt zuständig sei, da dieses eine Verpolizeilichung der Gewerbeordnung befürchte.

Von der ADD seien ungefähr 200 Finanzdienstleister und ungefähr 150 Treuhänder zu überwachen. In diesem Zusammenhang seien komplexe Geschäftsmodelle zu überprüfen. Durch ihre Prüfungen vor Ort habe die ADD inzwischen jedoch schon einiges an Erfahrung gewonnen. Die Beschäftigten seien daher inzwischen besser in der Lage, diese Überprüfungen vorzunehmen. Da die Finanzunternehmen in der Regel mit den Mutterhäusern verbunden seien, die von der BaFin zu kontrollieren seien, spreche aus fachlicher Sicht sehr viel dafür, die Aufsicht über die Finanzdienstleister und Treuhänder an den Bund abzugeben.

Der Antrag – Vorlage 16/2863 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Dauer der Auszahlung von Beihilfeanträgen für Beamte und Ruhestandsbeamte in Rheinland-Pfalz

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

– Vorlage 16/2890 –

Herr Staatsminister Dr. Köhl fragt, ob es Beschwerden über die Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen in Rheinland-Pfalz gegeben habe. Kürzlich habe die „F.A.Z.“ über lange Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen in anderen Ländern und beim Bund berichtet, aber in diesem Zusammenhang sei das Land Rheinland-Pfalz nicht erwähnt worden. Anhand der ihm vorliegenden Zahlen werde auch deutlich, dass es keinen Grund zu Beschwerden über die Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen in Rheinland-Pfalz gebe.

Gelegentlich gebe es Beschwerden über die Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen, die manchmal auch direkt an ihn gerichtet würden, aber in der Regel sei die längere Bearbeitungsdauer auf fehlende Belege zurückzuführen. Teilweise werde sich auch darüber beschwert, dass eine Erstattung von Kosten nicht erfolge. In diesen Fällen sei aber in der Regel eine Erstattung aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Die tatsächliche Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen belaufe sich in Rheinland-Pfalz im Durchschnitt auf acht Arbeitstage. Im vergangenen Monat habe die Bearbeitungszeit im Durchschnitt sogar nur bei 4,65 Arbeitstagen gelegen. In dem schon erwähnten Bericht der „F.A.Z.“ vom 22. Juli dieses Jahres sei in anderen Ländern von Bearbeitungszeiten von 20 Arbeitstagen und mehr die Rede gewesen, während sie sich bei der Bundeswehr sogar auf 30 Arbeitstage belaufe. Nach diesem Bericht habe der Bundesverteidigungsminister zugesagt, die Bearbeitungszeit bei der Bundeswehr auf die normale Bearbeitungszeit zu reduzieren, die von diesem mit 15 Arbeitstagen definiert worden sei.

Eine lange Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen stelle für die Beihilfeberechtigten natürlich ein Problem dar, da die anfallenden Arztrechnungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu zahlen seien und damit die Beihilfeberechtigten gegebenenfalls unter Nutzung des Dispositionskredits in Vorleistung treten müssen. In Rheinland-Pfalz werde kein Nachweis mehr verlangt, dass die Rechnungen bereits vom Beihilfeberechtigten bezahlt worden seien. Daher könne durchaus die Situation eintreten, dass eine Erstattung durch die Beihilfe erfolgt sei, bevor die Rechnung beglichen werden müsse. Natürlich bleibe es den Beihilfeberechtigten auch unbenommen, Belege zu sammeln und diese dann zur Erstattung bei der Beihilfestelle einzureichen.

In Rheinland-Pfalz bestehe der Ehrgeiz, Beihilfeanträge in der Regel in weniger als zehn Arbeitstagen nach Eingang zu bearbeiten. Dies sei aus seiner Sicht eine vernünftige Bearbeitungszeit.

Bei immer wiederkehrenden Behandlungen bestehe die Möglichkeit, Abschlagszahlungen zu leisten. Darüber hinaus existiere die Regelung, Rechnungen von über 5.000 Euro bevorzugt und damit innerhalb von kürzeren Zeiten als üblich zu bearbeiten.

Derzeit sei für ihn kein grundsätzliches Problem bei den Bearbeitungszeiten von Beihilfeanträgen erkennbar. Allerdings bitte er auch um Verständnis für die Beschäftigten bei der ZBV, da deren Arbeit nur dann thematisiert werde, wenn ein Fehler unterlaufe, aber nicht dann, wenn dort gute Arbeit geleistet werde.

Herr Abg. Ramsauer teilt mit, er sei Beihilfeempfänger der Stadt Ludwigshafen. Dort werde die Beihilfe mit der nächsten Gehaltszahlung ausgezahlt, wenn eine Bearbeitung bis zum 10. des Vormonats erfolgt sei. Sofern die Bearbeitung erst ab dem 11. des Vormonats erfolge, werde die Beihilfe erst mit der übernächsten Gehaltszahlung ausgezahlt. Insofern nehme das Land bei der Beihilfe eine Vorbildfunktion ein.

Der Antrag – Vorlage 16/2890 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Einwilligung des Landtags (Haushalts- und Finanzausschuss) zur Aufhebung der Sperre von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2013 für Zuwendungen nach § 5 des Landeshaushaltsgesetzes 2012/2013;

hier:

a) Zuweisungen an die Landes-Stiftung Arp Museum Bahnhof Rolandseck

– Vorlage 16/2739 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zu der Vorlage 16/2739.

b) Institut für Geschichtliche Landeskunde

– Vorlage 16/2740 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zu der Vorlage 16/2740.

c) Landesjugendring Rheinland-Pfalz

– Vorlage 16/2748 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zu der Vorlage 16/2748.

d) Zuschuss an die Projektentwicklungsgesellschaft des Landes Rheinland-Pfalz mbH (PER)

– Vorlage 16/2749 –

Auf Bitten von Herrn Abgeordneten Schreiner sagt Herr Staatsminister Dr. Kühl zu, dem Ausschuss die in der Vorlage enthaltenen Tabellen in besser lesbarer Form zur Verfügung zu stellen.

Der Tagesordnungspunkt – Vorlage 16/2749 – wird vertagt.

e) Freilichtmuseum Bad Sobernheim

– Vorlage 16/2815 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zu der Vorlage 16/2815.

f) Landesbühne Rheinland-Pfalz GmbH, Neuwied

– Vorlage 16/2828 –

Der Ausschuss erteilt einstimmig seine Einwilligung zu der Vorlage 16/2828.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im zweiten
Haushaltsvierteljahr 2013
Unterrichtung durch den Minister der Finanzen
– Drucksache 16/2680 –**

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 16/2680 –
Kenntnis.

33. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 29.08.2013
– Öffentliche Sitzung –

Punkt 10 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss kommt überein, die Termine der Rechnungsprüfungskommission im Jahr 2014 wie folgt festzulegen:

14. Juli 2014 in Speyer,
15. Juli 2014 in Speyer,
21. Juli 2014 in Mainz.

Herr Vors. Abg. Puchtler dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez.: Röhrig